**Standardvertragsklauseln 2021/914**

**MODUL DREI: Übermittlung Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter**

**Klausel 1**

**Zweck und Anwendungsbereich**

(a) Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.

(b) Die Parteien:

i) die in **Anhang I.A** aufgeführte(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige(n) Stelle(n) (im Folgenden „**Einrichtung(en)**“), die die personenbezogenen Daten übermittelt/n (im Folgenden jeweils „**Datenexporteur**“), und

ii) die in **Anhang I.A** aufgeführte(n) Einrichtung(en) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten direkt oder indirekt über eine andere Einrichtung, die ebenfalls Partei dieser Klauseln ist, erhält/erhalten (im Folgenden jeweils „**Datenimporteur**“).

haben sich mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „**Klauseln**“) einverstanden erklärt.

(c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß **Anhang I.B**.

(d) Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin enthaltenen Anhängen ist Bestandteil dieser Klauseln.

**Klausel 2**

**Wirkung und Unabänderbarkeit der Klauseln**

(a) Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte betroffener Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie — in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter — Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese nicht geändert werden, mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und/oder weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

(b) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

**Klausel 3**

**Drittbegünstigte**

(a) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder dem Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:

i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7;

ii) Klausel 8.1 Buchstaben (a), (c) und (d) und Klausel 8.9 Buchstaben (a), (c), (d), (e), (f) und (g);

iii) Klausel 9 Buchstaben (a), (c), (d) und (e);

iv) Klausel 12 Buchstaben (a), (d) und (f)

v) Klausel 13;

vi) Klausel 15.1 Buchstaben (c), (d) und (e)

vii) Klausel 16 Buchstabe (e)

viii) Klausel 18 Buchstaben (a) und (b)

(b) Die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben von Buchstabe (a) unberührt.

**Klausel 4**

**Auslegung**

a) Werden in diesen Klauseln in der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.

b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.

c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten im Widerspruch steht.

**Klausel 5**

**Vorrang**

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen von damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem diese Klauseln vereinbart oder eingegangen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

**Klausel 6**

**Beschreibung der Datenübermittlung(en)**

Die Einzelheiten der Datenübermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt.

**Klausel 7**

**Kopplungsklausel**

a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung der Parteien jederzeit entweder als Datenexporteur oder als Datenimporteur beitreten, indem sie die Anlage ausfüllt und **Anhang I.A** unterzeichnet.

b) Nach Ausfüllen der Anlage und Unterzeichnung von **Anhang I.A** wird die beitretende Einrichtung Partei dieser Klauseln und hat die Rechte und Pflichten eines Datenexporteurs oder eines Datenimporteurs entsprechend ihrer Bezeichnung in **Anhang I.A.**

c) Für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei erwachsen der beitretenden Einrichtung keine Rechte oder Pflichten aus diesen Klauseln.

**Klausel 8**

**Datenschutzgarantien**

Der Datenexporteur versichert, sich im Rahmen des Zumutbaren davon überzeugt zu haben, dass der Datenimporteur — durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen — in der Lage ist, seinen Pflichten aus diesen Klauseln nachzukommen.

**8.1. Weisungen**

a) Der Datenexporteur hat dem Datenimporteur mitgeteilt, dass er als Auftragsverarbeiter nach den Weisungen seines/seiner Verantwortlichen fungiert, und der Datenexporteur stellt dem Datenimporteur diese Weisungen vor der Verarbeitung zur Verfügung.

b) Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen, die dem Datenimporteur vom Datenexporteur mitgeteilt wurden, sowie auf der Grundlage aller zusätzlichen dokumentierten Weisungen des Datenexporteurs. Diese zusätzlichen Weisungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Weisungen des Verantwortlichen stehen. Der Verantwortliche oder der Datenexporteur kann während der gesamten Vertragslaufzeit weitere dokumentierte Weisungen im Hinblick auf die Datenverarbeitung erteilen.

c) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Weisungen nicht befolgen kann. Ist der Datenimporteur nicht in der Lage, die Weisungen des Verantwortlichen zu befolgen, setzt der Datenexporteur den Verantwortlichen unverzüglich davon in Kenntnis.

d) Der Datenexporteur sichert zu, dass er dem Datenimporteur dieselben Datenschutzpflichten auferlegt hat, die im Vertrag oder in einem anderen Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zwischen dem Verantwortlichen und dem Datenexporteur festgelegt sind.

**8.2. Zweckbindung**

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I.B genannten spezifischen Übermittlungszweck(e), sofern keine weiteren Weisungen seitens des Verantwortlichen, die dem Datenimporteur vom Datenexporteur mitgeteilt wurden, oder seitens des Datenexporteurs bestehen.

**8.3. Transparenz**

Auf Anfrage stellt der Datenexporteur der betroffenen Person eine Kopie dieser Klauseln, einschließlich der von den Parteien ausgefüllten Anlage, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenexporteur Teile des Textes der Anlage vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen; er legt jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung vor, wenn die betroffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen.

**8.4. Richtigkeit**

Stellt der Datenimporteur fest, dass die erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet er unverzüglich den Datenexporteur. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen, um die Daten zu berichtigen oder zu löschen.

**8.5. Dauer der Verarbeitung und Löschung oder Rückgabe der Daten**

Die Daten werden vom Datenimporteur nur für die in Anhang I.B angegebene Dauer verarbeitet. Nach Wahl des Datenexporteurs löscht der Datenimporteur nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenexporteur, dass dies erfolgt ist, oder gibt dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht bestehende Kopien. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt unbeschadet von **Klausel 14**, insbesondere der Pflicht des Datenimporteurs gemäß **Klausel 14 Buchstabe e**, den Datenexporteur während der Vertragslaufzeit zu benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten oder gelten werden, die nicht mit den Anforderungen in **Klausel 14 Buchstabe a** im Einklang stehen.

**8.6.** **Sicherheit der Verarbeitung**

(a) Der Datenimporteur und, während der Datenübermittlung, auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu diesen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen sie dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffene Person gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann. Im Falle einer Pseudonymisierung verbleiben die zusätzlichen Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, soweit möglich, unter der ausschließlichen Kontrolle des Datenexporteurs oder des Verantwortlichen. Zur Erfüllung seinen Pflichten gemäß diesem Absatz setzt der Datenimporteur mindestens die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen um. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.

(b) Der Datenimporteur gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Er gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(c) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, darunter auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Außerdem meldet der Datenimporteur die Verletzung dem Datenexporteur und, sofern angemessen und machbar, dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung enthält die Kontaktdaten einer Anlaufstelle für weitere Informationen, eine Beschreibung der Art der Verletzung (soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze), die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes der Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen. Wenn und soweit nicht alle Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

(d) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn dabei, seinen Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nachzukommen, insbesondere den Verantwortlichen zu unterrichten, damit dieser wiederum die zuständige Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen benachrichtigen kann.

**8.7.** **Sensible Daten**

Soweit die Übermittlung personenbezogene Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Datenimporteur die in Anhang I.B angegebenen speziellen Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

**8.8.** **Weiterübermittlungen**

Der Datenimporteur gibt die personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen, die dem Datenimporteur vom Datenexporteur mitgeteilt wurden, an Dritte weiter. Die Daten dürfen zudem nur an Dritte weitergegeben werden, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland) außerhalb der Europäischen Union ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“), sofern der Dritte im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden ist oder sich mit der Bindung daran einverstanden erklärt oder falls

i) die Weiterübermittlung an ein Land erfolgt, für das ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt,

ii) der Dritte auf andere Weise geeignete Garantien gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleistet,

iii) die Weiterübermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich ist oder

iv) die Weiterübermittlung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

**8.9.** **Dokumentation und Einhaltung der Klauseln**

(a) Der Datenimporteur bearbeitet Anfragen des Datenexporteurs oder des Verantwortlichen, die sich auf die Verarbeitung gemäß diesen Klauseln beziehen, umgehend und in angemessener Weise.

(b) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.

(c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Pflichten erforderlich sind, und der Datenexporteur stellt diese Informationen wiederum dem Verantwortlichen bereit.

(d) Der Datenimporteur ermöglicht dem Datenexporteur die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Gleiches gilt, wenn der Datenexporteur eine Prüfung auf Weisung des Verantwortlichen beantragt. Bei der Entscheidung über eine Prüfung kann der Datenexporteur einschlägige Zertifizierungen des Datenimporteurs berücksichtigen.

(e) Wird die Prüfung auf Weisung des Verantwortlichen durchgeführt, stellt der Datenexporteur die Ergebnisse dem Verantwortlichen zur Verfügung.

(f) Der Datenexporteur kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Datenimporteurs umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

(g) Die Parteien stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde die unter den Buchstaben b und c genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

**Klausel 9**

**Einsatz von Unterauftragsverarbeitern**

(a) ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG. Der Datenimporteur besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Datenimporteur unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 30 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Datenimporteur stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur über die Beauftragung des/der Unterauftragsverarbeiter/s.

(b) Beauftragt der Datenimporteur einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines schriftlichen Vertrags erfolgen, der im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten vorsieht wie diejenigen, die den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln binden, einschließlich im Hinblick auf Rechte als Drittbegünstigte für betroffene Personen. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenimporteur durch Einhaltung der vorliegenden Klausel seinen Pflichten gemäß **Klausel 8.8** nachkommt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln unterliegt.

(c) Auf Verlangen des Datenexporteurs oder des Verantwortlichen stellt der Datenimporteur eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenimporteur den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

(d) Der Datenimporteur haftet gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Datenimporteur geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Datenimporteur benachrichtigt den Datenexporteur, wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag nicht nachkommt.

(e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Datenexporteur — sollte der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sein — das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

**Klausel 10**

**Rechte betroffener Personen**

(a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur und gegebenenfalls den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von einer betroffenen Person erhält; er beantwortet diesen Antrag erst dann, wenn er vom Verantwortlichen dazu ermächtigt wurde.

(b) Der Datenimporteur unterstützt den Verantwortlichen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenexporteur, bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 zu beantworten. Zu diesem Zweck legen die Parteien in Anhang II unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die Unterstützung geleistet wird, sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

(c) Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Datenimporteur die Weisungen des Verantwortlichen, die ihm vom Datenexporteur übermittelt wurden.

**Klausel 11**

**Rechtsbehelf**

(a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in transparenter und leicht zugänglicher Form mittels individueller Benachrichtigung oder auf seiner Website über eine Anlaufstelle, die befugt ist, Beschwerden zu bearbeiten. Er bearbeitet umgehend alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält.

(b) Im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien bezüglich der Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich die betreffende Partei nach besten Kräften um eine zügige gütliche Beilegung. Die Parteien halten einander über derartige Streitigkeiten auf dem Laufenden und bemühen sich gegebenenfalls gemeinsam um deren Beilegung.

(c) Macht die betroffene Person ein Recht als Drittbegünstigte gemäß **Klausel 3** geltend, erkennt der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person an,

i) eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder ihres Arbeitsorts oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß **Klausel 13** einzureichen,

ii) den Streitfall an die zuständigen Gerichte im Sinne der **Klausel 18** zu verweisen.

(d) Die Parteien erkennen an, dass die betroffene Person von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vertreten werden kann.

(e) Der Datenimporteur unterwirft sich einem nach geltendem Unionsrecht oder dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats verbindlichen Beschluss.

(f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht ihre materiellen Rechte oder Verfahrensrechte berührt, Rechtsbehelfe im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften einzulegen.

**Klausel 12**

**Haftung**

(a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.

(b) Der Datenimporteur haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenimporteur oder sein Unterauftragsverarbeiter der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt.

(c) Ungeachtet von Buchstabe b haftet der Datenimporteur gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenexporteur oder der Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs und, sofern der Datenexporteur ein im Auftrag eines Verantwortlichen handelnder Auftragsverarbeiter ist, unbeschadet der Haftung des Verantwortlichen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2018/1725.

(d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenexporteur, der nach Buchstabe c für durch den Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) verursachte Schäden haftet, berechtigt ist, vom Datenimporteur den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der der Verantwortung des Datenimporteurs für den Schaden entspricht.

(e) Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede der Parteien gerichtlich vorzugehen.

(f) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach Buchstabe e haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.

(g) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung entziehen.

**Klausel 13**

**Aufsicht**

(a) [Wenn der Datenexporteur in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist:] Die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Datenexporteur bei Datenübermittlungen die Verordnung (EU) 2016/679 einhält, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

[Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt hat:] Die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Vertreter nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelassen ist, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

[Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, ohne jedoch einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 benennen zu müssen:] Die Aufsichtsbehörde eines der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Personen niedergelassen sind, deren personenbezogene Daten gemäß diesen Klauseln im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen übermittelt werden oder deren Verhalten beobachtet wird, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

(b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und bei allen Verfahren, mit denen die Einhaltung dieser Klauseln sichergestellt werden soll, mit ihr zusammenzuarbeiten. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, Anfragen zu beantworten, sich Prüfungen zu unterziehen und den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen, darunter auch Abhilfemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, nachzukommen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde in schriftlicher Form, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

**Klausel 14**

**Lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken**

(a) Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln hindern. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.

(b) Die Parteien erklären, dass sie hinsichtlich der Zusicherung in Buchstabe a insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:

i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle, beabsichtigte Datenweiterleitungen, die Art des Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten,

ii) die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien,

iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.

(c) Der Datenimporteur versichert, dass er sich im Rahmen der Beurteilung nach Buchstabe b nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit dem Datenexporteur weiterhin zusammenarbeiten wird, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.

(d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die Beurteilung nach Buchstabe b zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(e) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten, die nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehen; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eine Maßnahme (z. B. ein Offenlegungsersuchen), die sich auf eine nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehende Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis bezieht. Der Datenexporteur leitet die Benachrichtigung an den Verantwortlichen weiter.

(f) Nach einer Benachrichtigung gemäß Buchstabe e oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die der Datenexporteur und/oder der Datenimporteur ergreifen müssen, um Abhilfe zu schaffen, gegebenenfalls in Absprache mit dem Verantwortlichen. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine geeigneten Garantien für eine derartige Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er vom Verantwortlichen oder von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln geht. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäß dieser Klausel gekündigt, finden **Klausel 16 Buchstaben d und e** Anwendung.

**Klausel 15**

**Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugangs von Behörden zu den Daten**

**15.1.** **Benachrichtigung**

(a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen,

i) wenn er von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt werden (diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage des Ersuchens und die mitgeteilte Antwort enthalten), oder

ii) wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäß diesen Klauseln übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Datenimporteur verfügbaren Informationen enthalten.

Der Datenexporteur leitet die Benachrichtigung an den Verantwortlichen weiter.

(b) Ist es dem Datenimporteur gemäß den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so erklärt sich der Datenimporteur einverstanden, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, damit möglichst viele Informationen so schnell wie möglich mitgeteilt werden können. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Anstrengungen zu dokumentieren, um diese auf Verlangen des Datenexporteurs nachweisen zu können.

(c) Soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen möglichst viele sachdienliche Informationen über die eingegangenen Ersuchen zur Verfügung zu stellen (insbesondere Anzahl der Ersuchen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.). Der Datenexporteur leitet die Informationen an den Verantwortlichen weiter.

(d) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Informationen gemäß den Buchstaben a bis c während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(e) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflicht des Datenimporteurs gemäß **Klausel 14 Buchstabe e** und **Klausel 16**, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

**15.2.** **Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung**

(a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungsersuchens zu überprüfen, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden, und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, gemäß geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkercourtoisie rechtswidrig ist. Unter den genannten Bedingungen sind vom Datenimporteur mögliche Rechtsmittel einzulegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Pflichten des Datenimporteurs gemäß **Klausel 14 Buchstabe (e)**.

(b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungsersuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Auf Anfrage stellt er diese Unterlagen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung. Der Datenexporteur stellt die Beurteilung dem Verantwortlichen zur Verfügung.

(c) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, bei der Beantwortung eines Offenlegungsersuchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereitzustellen.

**Klausel 16**

**Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags**

(a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

(b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder kann er diese Klauseln nicht einhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis der Verstoß beseitigt oder der Vertrag beendet ist. Dies gilt unbeschadet von **Klausel 14 Buchstabe f**.

(c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Buchstabe b ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb einer einmonatigen Aussetzung, wiederhergestellt wurde,

ii) der Datenimporteur in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder

iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde, die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet der Datenexporteur die zuständige und den Verantwortlichen über derartige Verstöße. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

(d) Personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückgegeben oder vollständig gelöscht werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Kopien der Daten. Der Datenimporteur bescheinigt dem Datenexporteur die Löschung. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(e) Jede Partei kann ihre Zustimmung widerrufen, durch diese Klauseln gebunden zu sein, wenn i) die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezieht, für die diese Klauseln gelten, oder ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, an das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

**Klausel 17**

**Anwendbares Recht**

Diese Klauseln unterliegen dem Recht des EU-Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist. Wenn dieses Recht keine Rechte als Drittbegünstigte zulässt, unterliegen diese Klauseln dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats, das Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht von Deutschland ist.

**Klausel 18**

**Gerichtsstand und Zuständigkeit**

(a) Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats beigelegt.

(b) Die Parteien vereinbaren, dass dies die Gerichte von Deutschland sind.

(c) Eine betroffene Person kann Klage gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

(d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

**ANHANG I**

**A. LISTE DER PARTEIEN**

**Datenexporteur(e) Nummer** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**:**

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gegebenenfalls seines/ihres Datenschutzbeauftragten und/oder Vertreters in der Europäischen Union Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

|  |  |
| --- | --- |
| Rolle: AuftragsverarbeiterDatum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Vor- und Nachname (vollständig ausgeschrieben):Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift |

**Datenimporteur(e) Nummer** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**:**

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Einschließlich jeder für den Datenschutz zuständigen Kontaktperson: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gegebenenfalls seines/ihres Datenschutzbeauftragten und/oder Vertreters in der Europäischen Union Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

|  |  |
| --- | --- |
| Rolle: AuftragsverarbeiterDatum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Vor- und Nachname (vollständig ausgeschrieben):Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift |

**B. BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNG**

**Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden**

[ ]  Kunden [ ]  Veranstaltungsteilnehmer

[ ]  Angehörige der Mitarbeiter [ ]  Interessenten

[ ]  Besucher [ ]  Bewerber

[ ]  Mitarbeiter [ ]  Geschäftspartner

[ ]  Auszubildende [ ]  Lieferanten

[ ]  Kommunikationsteilnehmer [ ]  Praktikanten

[ ]  Dienstleister [ ]  Berater

[ ]  Studenten [ ]  Vertretungsberechtigte

[ ]  Gesellschafter [ ]  Ansprechpersonen

[ ]  Abonnenten

[ ]  Andere. Bitte spezifizieren: Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

**Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden**

[ ]  Namen [ ]  Merkmale, die Ausdruck der physischen Identität sind

[ ]  Kennnummer [ ]  Merkmale, die Ausdruck der physiologischen Identität sind

[ ]  Standortdaten [ ]  Merkmale, die Ausdruck der genetischen Identität sind

[ ]  Online-Kennung [ ]  Merkmale, die Ausdruck der psychischen Identität sind

 [ ]  Merkmale, die Ausdruck der wirtschaftlichen Identität sind

 [ ]  Merkmale, die Ausdruck der kulturellen Identität sind

 [ ]  Merkmale, die Ausdruck der sozialen Identität sind

[ ]  Kundendaten [ ]  Daten von Veranstaltungsteilnehmern

[ ]  Daten von Angehörigen (Mitarbeiter) [ ]  Interessentendaten

[ ]  Besucherdaten [ ]  Bewerberdaten

[ ]  Mitarbeiterdaten [ ]  Geschäftspartner-Daten

[ ]  Daten von Auszubildenden [ ]  Lieferantendaten

[ ]  Daten von Kommunikationsteilnehmern [ ]  Praktikantendaten

[ ]  Dienstleisterdaten [ ]  Beraterdaten

[ ]  Daten von Studenten [ ]  Daten von Vertretungsberechtigten

[ ]  Gesellschafterdaten [ ]  Daten von Ansprechpersonen

[ ]  Abonnentendaten

[ ]  Andere. Bitte spezifizieren: Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

**Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und** **angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen**

**Sensible Daten**

[ ]  Rassische Herkuft [ ] Ethnische Herkunft

[ ] Politische Meinung [ ] Religiöse Überzeugung

[ ] Weltanschauliche Überzeugung [ ] Gewerkschaftszugehörigkeit

[ ] Genetische Daten [ ] Biometrische Daten

[ ] Gesundheitsdaten [ ] Daten zum Sexualleben

[ ] Daten zur sexuellen Orientierung

[ ]  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Angewandte Beschränkungen oder Garantien**

[ ]  Strenge Zweckbindung

[ ]  Zugangsbeschränkungen

[ ]  Zugang nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben

[ ]  Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten

[ ]  Beschränkungen für Weiterübermittlungen

[ ]  Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen: Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

**Häufigkeit der Übermittlung:**

[ ]  Die Daten einmalig übermittelt werden.

[ ]  Die Daten kontinuierlich übermittelt werden.

[ ]  Andere. Bitte angeben: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Art der Verarbeitung**

[ ]  Erheben [ ]  Anpassung [ ]  Offenlegung durch Übermittlung

[ ]  Einschränkung [ ]  Erfassen [ ]  Veränderung

[ ]  Verbreitung [ ]  Löschen [ ]  Organisation

[ ]  Auslesen [ ]  and. Form d. Bereitstellung [ ]  Vernichtung

[ ]  Ordnen [ ]  Abfragen [ ]  Abgleich

[ ]  Speicherung [ ]  Verwendung [ ]  Verknüpfung

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

**Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer**

[ ]  Die Daten werden nur kurzfristig gespeichert.

[ ]  Die Daten werden langfristig gespeichert.

[ ]  Die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer ergeben sich aus dem Hauptvertrag.

[ ]  Das Kriterium für die Festlegung der Speicherdauer ist die gesetzliche Aufbewahrungsfrist.

[ ]  Andere. Bitte spezifizieren: Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

**Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE**

[ ]  Austria - Österreichische Datenschutzbehörde

[ ]  Belgium - Autorité de la protection des données - Gegevensbeschermingsautoriteit (APD-GBA)

[ ]  Bulgaria - Commission for Personal Data Protection

[ ]  Croatia - Croatian Personal Data Protection Agency

[ ]  Cyprus - Commissioner for Personal Data Protection

[ ]  Czech Republic - Office for Personal Data Protection

[ ]  Denmark - Datatilsynet

[ ]  EDPS - European Data Protection Supervisor

[ ]  Estonia - Estonian Data Protection Inspectorate (Andmekaitse Inspektsioon)

[ ]  Finland - Office of the Data Protection Ombudsman

[ ]  France - Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés - CNIL

[ ]  Germany - Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

[ ]  Germany - Baden-Württemberg - Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

[ ]  Germany - Bayern - Landesamt für Datenschutzaufsicht

[ ]  Germany - Bayern - Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

[ ]  Germany - Berlin - Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

[ ]  Germany - Brandenburg - Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

[ ]  Germany - Bremen - Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

[ ]  Germany - Hamburg - Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

[ ]  Germany - Hessen - Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

[ ]  Germany - Mecklenburg-Vorpommern - Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

[ ]  Germany - Niedersachsen - Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

[ ]  Germany - Nordrhein-Westfalen - Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

[ ]  Germany - Rheinland-Pfalz - Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

[ ]  Germany - Saarland - Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

[ ]  Germany - Sachsen - Der Sächsische Datenschutzbeauftragte

[ ]  Germany - Sachsen-Anhalt - Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

[ ]  Germany - Schleswig-Holstein - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

[ ]  Germany - Thüringen - Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

[ ]  Greece - Hellenic Data Protection Authority

[ ]  Hungary - Hungarian National Authority for Data Protection and Freedom of Information

[ ]  Ireland - Data Protection Commission

[ ]  Italy - Garante per la protezione dei dati personali

[ ]  Latvia - Data State Inspectorate

[ ]  Lithuania - State Data Protection Inspectorate

[ ]  Luxembourg - Commission Nationale pour la Protection des Données

[ ]  Malta - Office of the Information and Data Protection Commissioner

[ ]  Netherlands - Autoriteit Persoonsgegevens

[ ]  Poland - Urząd Ochrony Danych Osobowych (Personal Data Protection Office)

[ ]  Portugal - Comissão Nacional de Proteção de Dados - CNPD

[ ]  Romania - The National Supervisory Authority for Personal Data Processing

[ ]  Slovakia - Office for Personal Data Protection of the Slovak Republic

[ ]  Slovenia - Information Commissioner of the Republic of Slovenia

[ ]  Spain - Agencia Española de Protección de Datos (AEPD)

[ ]  Sweden – Integritetsskyddsmyndigheten

**ANHANG II**

**TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN**

Beschreibung der von dem/den Verantwortlichen ergriffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (einschließlich aller relevanten Zertifizierungen) zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

**Bei den bereits angekreuzten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen handelt es sich um den Mindeststandard, den Sie bei einer Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen einhalten müssen. Sind diese technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen bei Ihnen nicht umgesetzt, so informieren Sie den Verantwortlichen bitte umgehend. Alle zusätzlich von Ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen müssen Sie ergänzen!**

1. **Maßnahmen der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten**

☒ Pseudonymisierung von nicht mehr im Klartext [ ]  Richtlinie zur Pseudonymisierung

benötigten personenbezogenen Daten [ ]  Verschlüsselung von Datenträgern

[ ]  Pseudonymisierung von Daten in Testsystemen ☒ Verschlüsselung von Webseiten (SSL)

[ ]  Verschlüsselung von Datenbanken ☒ E-Mail-Verschlüsselung (TLS 1.2 oder 1.3)

[ ]  Verschlüsselung von Passwörtern und Schlüsseln [ ]  Verschlüsselung mobiler Geräte

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zur fortdauernden Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung**

☒ Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Mitarbeitern ☒ NDAs mit Dritten

☒ Datenschutzverpflichtung der Mitarbeiter [ ]  Externer Speicher / Backup-Server

[ ]  Supportverträge mit Dritten [ ]  Daten-Outsourcing-Vereinbarungen

[ ]  Nutzung der zertifizierten Microsoft Cloud [ ]  Nutzung der zertifizierten Google Cloud

[ ]  Nutzung der zertifizierten Amazon Cloud [ ]  Nutzung zertifizierter Cloud-Anbieter

☒ Firewall ☒ Antivirenprogramm

☒ Regelmäßige Datensicherungen [ ]  Redundante Systeme

[ ]  Überwachung von Systemen und Diensten [ ]  RAID-Systeme

[ ]  Netzgebundener Speicher (NAS) [ ]  Wartungsverträge

[ ]  Regelmäßige IT-Störfalltests [ ]  Interne Speicherung von Kopien / Backups

[ ]  Unterbrechungsfreie Stromversorgung (UPS) [ ]  Brand- und Rauchmeldeanlagen

[ ]  Geräte zur Überwachung von Temperaturen [ ]  Ausrüstung zur Brandbekämpfung

[ ]  Alarmwarnung bei unberechtigtem Zugriff [ ]  Load-Balancing

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zur Sicherstellung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen**

☒ Regelmäßige Backups des gesamten Systems [ ]  Speicherung auf mehreren Systemen

[ ]  Erstellung eines Datensicherungskonzepts ☒ Regelmäßiger Test Backup/Recovery

[ ]  Hardware-Support- und Serviceverträge [ ]  Notfallvorsorgekonzept

[ ]  Ausgelagerte Datensicherung ☒ Regelmäßige Schulung des IT-Personals

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung**

☒ Interne Kontrollen ☒ Regelmäßige Überprüfung der IT-Prozesse

☒ Regelmäßige Audits (z.B. durch den DSB) [ ]  Regelmäßige Überprüfung der Verfahren

[ ]  TOM-Audit durch den DSB [ ]  Regelmäßige Checks der Mitarbeiter

[ ]  Durchführung von Folgenabschätzungen [ ]  Check Technikgestaltung / Voreinstellungen

[ ]  Einführung eines Datenschutzmanagementsystems (DPMS) / Datenschutzhandbuch

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zur Identifizierung und Autorisierung der Nutzer**

[ ]  Zwei-Faktor-Authentifizierung ☒ Auth. mit Benutzername / Passwort

[ ]  Rollentrennung von Test- und Produktivsystem ☒ Regelm. Prüfung von Berechtigungen

[ ]  BIOS-Passwörter [ ]  Erstellung eines Berechtigungskonzepts

[ ]  Richtlinie zur Verwaltung mobiler Geräte [ ]  Erstellung von Benutzerprofilen

☒ Passwort-Richtlinie ☒ Begrenzung der Anzahl der Admins

[ ]  Identifikation von neuen Mitarbeitern [ ]  Trennung der Benutzerrollen

[ ]  Automatische Verriegelungsmechanismen [ ]  Identifikation Externer mit Ausweisen

☒ Verwaltung der Rechte durch einen Admin ☒ Unterscheidung zwischen Berechtigungen

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Übermittlung**

☒ Einsatz von Verschlüsselungstechnologien [ ]  VPN

☒ Protokollierung von Aktivitäten und Ereignissen [ ]  Transport über eine private Cloud

[ ]  Dokumentation der Datenempfänger ☒ E-Mail-Verschlüsselung (TLS 1.2 oder 1.3)[ ]  Verifizierung der Identität des Empfängers ☒ Verwendung nicht öffentlicher Laufwerke

[ ]  Physischer Transport: sichere Transportbehälter [ ]  Sorgfältige AuswahlTransportpersonal

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Speicherung**

[ ]  Verschlüsselung von Datenträgern [ ]  Datenklassifizierung

[ ]  Erstellung eines Berechtigungskonzepts [ ]  Zugriffsbeschränkung

☒ Protokollierung von Aktionen und Ereignissen [ ]  Sicherheitstüren

☒ Begrenzung der Anzahl der Administratoren [ ]  Schlüsselkarte / RFID-Zugang

[ ]  Anonymisierung von Daten [ ]  Pseudonymisierung von Daten

[ ]  Sichere Aufbewahrung von Datenträgern ☒ Firewall

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden**

[ ]  Alarmanlage [ ]  Personenkontrolle / Pförtner

[ ]  Schutz von Gebäudeschächten [ ]  Protokollierung der Besucher

[ ]  Automatische Zugangskontrolle [ ]  Sorgfältige Auswahl des Reinigungspersonals

[ ]  Chipkarten, Transponder [ ]  Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals

[ ]  Schließsystem mit Codeschloss [ ]  Pflicht zum Tragen von Berechtigungsausweisen

☒ Manuelles Schließsystem [ ]  Zugriffskonzept

[ ]  Biometrische Zugangssperre [ ]  Abschließbare Server-Schränke

[ ]  Videoüberwachung der Eingänge [ ]  Türen mit einem Knauf auf der Außenseite

[ ]  Lichtschranken / Bewegungsmelder [ ]  Besucher: Nur in Begleitung von Mitarbeitern

☒ Sicherheitsschlösser [ ]  Klingelanlage mit Kamera

☒ Verfahren zur Schlüsselausgabe [ ]  Büroräume mit Knauf von außen

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zur Gewährleistung der Protokollierung von Ereignissen**

[ ]  Einsatz einer automatischen Protokollierung [ ]  Ereignisbericht-Erstellung

[ ]  Benachrichtigung mit Echtzeit-Alarm ☒ Protokollierung auf Applikationsebene

[ ]  Automatische Prüfung von Protokollen [ ]  Synchronisation der Systemuhren

☒ Regelmäßige manuelle Überprüfung der Protokolle [ ]  Autom. Konsolidierung von Ereignissen

[ ]  Protokolle werden in der Anwendung gespeichert und automatisch an einen anderen Ort gesendet

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemkonfiguration, einschließlich der Standardkonfiguration**

[ ]  Konfigurationsmanagement-Richtlinie vorhanden ☒ Prozess zu Konfigurationsänderungen

☒ Datenschutzgerechte Voreinstellungen [ ]  Check der Standardkonfigurationen

[ ]  DSB an Konfiguration beteiligt [ ]  Definition von Standardkonfigurationen

[ ]  IT-Sicherheitsbeauftragter an Konfiguration beteiligt ☒ Konfiguration durch Systemadministrator

[ ]  Protokollierung von Konfigurationsänderungen ☒ Regelmäßige Schulung der IT-Mitarbeiter

[ ]  Beachtung der Empfehlungen des Herstellers

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen für die interne Governance und Verwaltung der IT und der IT-Sicherheit**

☒ IT-Sicherheitsrichtlinie [ ]  IT-Administrationsrichtlinie

[ ]  Regelmäßige Compliance-Audits / Überprüfungen [ ]  IT-Anlagenverzeichnis

☒ Schulung der Mitarbeiter zur Datensicherheit [ ]  Regelmäßige Systemprüfung/ -bewertung

☒ IT-Team mit klaren Rollen / Verantwortlichkeiten [ ]  Richtlinien für Ereignis-Management

[ ]  Risikobewertung und Maßnahmen zum Risikomanagement auf allen Stufen und Ebenen

[x]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zur Zertifizierung/Qualitätssicherung von Prozessen und Produkten**

[ ]  Einführung der ISO 9001 - Qualitätsmanagement

[ ]  Einführung der ISO 27001 - Informationssicherheitsmanagement

[ ]  Implementierung der ISO 27701 - Datenschutz-Informationsmanagement

[ ]  DS-GVO-Zertifizierung – Datenschutzmanagement

☒ Klarer Überblick über die für Produkte/Dienstleistungen/Prozesse geltenden Bestimmungen

[ ]  Identifikation von branchenspezifischen Standards

☒ Regelmäßige interne und/oder externe Audits

☒ Zuweisung von Audit-Verantwortlichkeiten an zertifizierte Experten

[ ]  Regelmäßige Überprüfung auf neue Voraussetzungen und Erneuerung von Zertifikaten

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung**

☒ Identifikation des Zwecks der Verarbeitung

☒ Bewertung des Zusammenhangs zwischen Verarbeitung und Zweck

[ ]  Beurteilung des Umfangs und der Qualität der verarbeiteten Daten in Bezug auf den Zweck

☒ Identifikation der geltenden Aufbewahrungsfristen

☒ Sichere Löschung der Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität**

[ ]  Datenprofilierung und –klassifizierung [ ]  Kontrolle eingehender oder neuer Daten

☒ Protokollierung Eingabe/Änderung Daten ☒ Rechtevergabe zur Dateneingabe

[ ]  Aufbewahrung von Protokollen ☒ Nachvollziehbarkeit der Benutzer bei Eingabe,

[ ]  Vermeidung von doppelten Daten Änderung von Daten (keine Benutzergruppen)

[ ]  Identifizierung von Anforderungen an Daten [ ]  Anwendung von Maßnahmen zur Datenqualität

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zur Gewährleistung einer begrenzten Vorratsdatenspeicherung**

[ ]  Aufbewahrungsrichtlinie mit Rollen [ ]  Trennung der Daten nach Aufbewahrungsfristen

[ ]  DSB berät zu Datenspeicherfristen ☒ Regelmäßige Schulungen

☒ Regelmäßige Prüfung und Bewertung der gespeicherten Daten

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht**

☒ Schulungen / Sensibilisierung ☒ Regelmäßige Kontrollen und Prüfungen

[ ]  Aufbau eines Datenschutzteams [ ]  Anleitung und Unterstützung f. Mitarbeiter

☒ Angemessene Richtlinien zum Datenschutz ☒ Abschluss von Standardvertragsklauseln

[ ]  Vereinbarungen über gemeins. Verantwortlichkeit [ ]  Beantwortung von Anfragen Betroffener

[ ]  Transparenzdokument (Art.13 / 14 DSGVO) ☒ Sichere Datenlöschung

☒ Rechtsgrundlage besteht für alle Aktivitäten ☒ Dokumentierte Datenschutzerklärung

[ ]  Auditberichte und Maßnahmen sind dokumentiert [ ]  Ordnungsgemäße Einbeziehung des DSB

[ ]  Spezifisches Einwilligungsverfahren / Aufbewahren von Einwilligungsprotokollen

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Maßnahmen zur Ermöglichung der Datenübertragbarkeit und zur Gewährleistung der Löschung**

☒ Speicherung in einem strukturiertem Format ☒ Überwachung gesetzlicher Fristen

[ ]  Übertragung per End-to-End-Verschlüsselung ☒ Einhaltung von Aufbewahrungsfristen

☒ Ermöglichung der Datenübertragbarkeit ☒ Richtiger Umgang mit Betroffenenrechten

☒ Sichere Datenlöschung gewährleistet durch Beauftragung der Notebook12 GmbH & Co. KG, Fraunhoferring 3, 85238 Petershausen, Deutschland, E-Mail: info@notebook12.com (zertifiziertes Datenlöschungszertifikat).

☒ Sichere Datenträgervernichtung gewährleistet durch Beauftragung der Notebook12 GmbH & Co. KG, Fraunhoferring 3, 85238 Petershausen, E-Mail: info@notebook12.com (zertifizierter Datenvernichtungsnachweis).

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

1. **Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch die spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben, die der (Unter-) Auftragsverarbeiter zur Unterstützung des Verantwortlichen und (bei Datenübermittlungen von einem Auftragsverarbeiter an einen Unterauftragsverarbeiter) zur Unterstützung des Datenexporteurs ergreifen muss.**

[ ]  Standardvertragsklauseln (SCCs) werden unterzeichnet oder vereinbart

[ ]  Implementierung der ISO 9001 - Qualitätsmanagement durch (Unter-) Auftragsverarbeiter

[ ]  Implementierung der ISO 27001 - Management der Informationssicherheit durch (Unter-) Auftragsverarbeiter

[ ]  Implementierung der ISO 27701 - Datenschutz Informationsmanagement durch (Unter-) Auftragsverarbeiter

[ ]  DSGVO-Zertifizierung - Datenschutzmanagement durch (Unter-) Auftragsverarbeiter

☒ Sichere Datenlöschung gewährleistet durch Beauftragung von Notebook12 GmbH & Co. KG, Fraunhoferring 3, 85238 Petershausen, Deutschland, E-Mail: info@notebook12.com (zertifiziertes Datenlöschungszertifikat).

☒ Sichere Datenträgervernichtung gewährleistet durch Beauftragung von Notebook12 GmbH & Co. KG, Fraunhoferring 3, 85238 Petershausen, E-Mail: info@notebook12.com (zertifizierter Datenvernichtungsnachweis).

☒ Vertraglich vereinbarte, wirksame Kontrollrechte

☒ Vertraglich vereinbarte Unterstützung des Verantwortlichen

[ ]  Bitte klicken Sie hier, um einen Text hinzuzufügen.

**ANHANG III**

**LISTE DER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER**

Der Verantwortliche hat die Inanspruchnahme folgender Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

1. Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschreibung der Verarbeitung (einschließlich einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten, falls mehrere Unterauftragsverarbeiter genehmigt werden: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschreibung der Verarbeitung (einschließlich einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten, falls mehrere Unterauftragsverarbeiter genehmigt werden: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschreibung der Verarbeitung (einschließlich einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten, falls mehrere Unterauftragsverarbeiter genehmigt werden: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschreibung der Verarbeitung (einschließlich einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten, falls mehrere Unterauftragsverarbeiter genehmigt werden: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.